

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs-, und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Der Auftragnehmer führt Lieferungen und Bauleistungen aus. Allen Angeboten und Auftragsbestätigungen liegen die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ VOB, Teil B (DIN 1961), in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung zugrunde. Dem Auftraggeber wird erforderlichenfalls die VOB, Teil B ausgehändigt.

1.2 Das Personal des Auftragnehmers ist nicht bevollmächtigt, abweichende oder zusätzliche mündliche Absprachen mit dem Auftraggeber zu treffen. Solche Absprachen werden jedoch wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote

2.1 An sein Angebot hält sich der Auftragnehmer längstens 31 Werktagen gebunden.

2.2 Die Zuschlagsfrist bei Ausschreibungen beträgt 24 Werktagen.

3. Zustandekommen und Umfang des Auftrags

3.1 Das Personal des Auftragnehmers ist nicht bevollmächtigt, einen vom Angebot des Auftragnehmers abweichenden Auftrag mündlich anzunehmen. Eine solche Annahme wird jedoch wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wird.

3.2 Sind die Abmessungen und Mengen gemäß vertraglicher Absprache durch den Auftragnehmer zu bestimmen und wird diese Bestimmung dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt, so gilt sie als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht.

4. Lieferungen

4.1 Auslieferungen werden in der Regel auf Fahrzeugen des Auftragnehmers durchgeführt. Bei Selbstabholung oder Lieferung durch Dritte geht die Gefahr mit der Übergabe an den Auftraggeber über.

4.2 Die Abladung an den vereinbarten Lieferort ist nicht Teil des Transportes und ist vom Auftraggeber ohne schuldhaftes Zögern durchzuführen. Wartezeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.3 Der Auftraggeber hat für eine ordnungsgemäße Befestigung des Zuganges zur Baustelle zu sorgen. Verzögerungen und Schäden, die durch eine mangelhafte Befestigung des Zuganges zur Baustelle entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Lieferfristen und Leistungshindernisse

5.1 (1) Wird dem Auftragnehmer die Ausführung des Auftrags vorübergehend unmöglich a) durch einen vom Auftraggeber zu vertretenden Umstand oder b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb oder c) durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände, so ist der Auftragnehmer für die Dauer dieser Umstände von den betroffenen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Die Ausführungsfristen verlängern sich um die entsprechende Zeit. Wird dem Auftragnehmer die fristgerechte Ausführung durch solche Umstände erschwert, so verlängert sich die Ausführungsfrist um eine angemessene Zeitspanne.

(2) Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen die billigerweise zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um den Auftraggeber vor weitergehenden Schäden zu bewahren und ggf. die Weiterführung der Arbeit zu ermöglichen. Er informiert den Auftraggeber darüber unverzüglich.

(3) Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate so kann im Fall des Abs.1 Buchst. b und c jeder Teil, im Fall des Abs 1 Buchst. a der Auftragnehmer nach Ablauf dieser Zeit kündigen. Erfolgt eine solche Kündigung, so sind die ausgeführten Leistungen nach den vertraglich bestimmten Preisen abzurechnen; kündigt der Auftraggeber, so kann der Auftragnehmer auch Vergütung der ihm im Zusammenhang mit dem nicht ausgeführten Teil der Leistung entstandenen Kosten verlangen. Eine weitergehende Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen Verschuldens bleibt unberührt.

5.2 (1) Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber in Verzug oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehenden Waren ein, so kann der Auftragnehmer unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Vertragserfüllung Waren herausverlangen, an denen er sich das Eigentum vorbehalten hat; er hat ferner das Recht noch zu erbringende Leistungen zurückzubehalten, bis der Auftraggeber die Verpflichtungen erfüllt.

(2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeiten der Vertragsauflösung bleiben vorbehalten. 5.3 Wird nach der Fertigstellung der Ware auf Wunsch des Auftraggebers die Lieferung oder Abnahme aufgeschoben, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Lagerkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

6. Preise, Zahlungen und Verzugsfolgen

6.1 (1) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise des Auftragnehmers. Bei Lieferung ab Werk. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

(2) Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig. Wird dem Auftragnehmer bei Zahlung vom Auftraggeber zu viel oder unberechtigt Skonto abgezogen, so wird dies dem Auftraggeber nachbelastet.

(3) Transportkosten bei reinen Lieferleistungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Wird Sonderpackung gewünscht, so ist diese zusätzlich zu vergüten.

6.2 Sind Waren oder Leistungen vertragsgemäß später als 4 Monate nach Vertragsschluss zu erbringen und haben sich bis zum Ausführungstermin Rohstoffpreise, Preise von Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder ähnliche für die Kalkulation erhebliche Kosten wesentlich erhöht, so ist vom Auftraggeber mit dem Auftragnehmer über eine angemessene Anpassung der Preise zu verhandeln.

6.3 Die Zahlung bei Lieferaufträgen erfolgt auf Rechnung unverzüglich nach Auslieferung oder nachdem vereinbarten Liefertermin. Der Auftragnehmer kann auch Zahlung Zug um Zug verlangen.

6.4 (1) Bei Lieferung mit Montage sind folgende Abschlagszahlungen zu erbringen: a) 20% der Gesamtsumme bei Auftragserteilung, b) 40% der Gesamtsumme bei Anzeige der Versandbereitschaft, c) 35% der Gesamtsumme bei Anzeige der Fertigstellung und Montage,

(2) Die restlichen 5% der Gesamtsumme sind nach Abnahme und Stellung der Schlussrechnung fällig.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a und b leistet der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheit gem. § 232 BGB.

6.5 (1) Ist Teillieferung vereinbart, so ist unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung jede Teillieferung wie eine selbständige Lieferung zu behandeln.

(2) Teillieferung gilt insbesondere dann als vereinbart, wenn Vertragsleistungen in verschiedenen Bauabschnitten zu erbringen sind.

6.6 Zahlungen mit Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen abgenommen. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Als Zahlung gelten Wechsel oder Scheck erst nach endgültiger Einlösung.

6.7 (1) Gerät der Auftraggeber mit den ihm obliegenden Zahlungen in Verzug, so ist der fällige Betrag mit einem Zinssatz gem. § 288 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens durch den Auftraggeber bleibt vorbehalten.

(2) Zahlt der Auftraggeber auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht, die ihm vom Auftragnehmer schriftlich gesetzt worden ist, so kann der Auftragnehmer von der weiteren Vertragserfüllung zurücktreten. In diesem Fall kann er die bereits ausgeführten Leistungen nach den vertraglich bestimmten Preisen abrechnen und im übrigen Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Auf Verlangen des Auftraggebers gibt der Auftragnehmer von ihm gelieferte Waren den eingegangenen Zahlungen entsprechend in angemessenem Umfang aus dem Eigentumsvorbehalt frei, soweit ein Sicherungsbedürfnis nicht mehr besteht.

7.2 Sicherungsübereignung oder Verpfändung von unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehenden Sachen bedürfen vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers.

7.3 Zugriffe Dritter auf unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Sachen, insbesondere Pfändungen, sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat Dritte ausdrücklich auf Vorbehaltsrechte des Auftragnehmers hinzuweisen.

7.4 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung und zum Einbau der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware in fremde Grundstücke befugt. Die ihm infolge Weiterveräußerung oder Einbau entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt an den Auftragnehmer ab. Eine anderweitige Abtretung solcher Forderungen ist unzulässig, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihr vorher schriftlich zugestimmt.

8. Bauleistungsversicherung

Kosten für bauseitig abzuschließende Bauleistungsversicherungen werden vom Auftraggeber getragen.

9. Rechte an Unterlagen

Unterlagen des Auftragnehmers, wie Zeichnungen, Entwürfe, statische Berechnungen und Konstruktionsdetails einschließlich Alternativvorschlägen, stehen urheberrechtlich ausschließlich diesem zu. Jede Verwertung durch den Auftraggeber, dessen Architekten, Statiker oder durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

10. Werbung/Referenz

(1) Der Auftraggeber willigt ein, dass sämtliches Bildmaterial, das während der Bauzeit und nach der Fertigstellung vom Auftragnehmer angefertigt werden, für Werbezwecke verwendet werden darf. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf Rechtsansprüche.

(2) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die Genehmigung, das Bauvorhaben in seiner Referenzliste zu führen.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ulm. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen an Kunden im Ausland.

12. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Der Inhalt des Vertrages richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften.